

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) für den
Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500;
BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen
Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln**

I.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG NRW mit Beschluss vom 07.01.2019 den Plan für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 07.01.2019 – Az.: 25.3.3.2-1/17 -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit jeweils einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **11.02.2019 bis 25.02.2019** (einschließlich) während der Dienststunden

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und freitags: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

(https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/autobahn1_ak_koeln/index.html)

veröffentlicht. Weiterhin können der Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext gemäß § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal www.uvp.nrw.de abgerufen werden. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

III.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird, schriftlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird, beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO muss sich der Kläger bzw. Antragsteller, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Falls eine der genannten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO können u.a. die Klage, die Begründung sowie der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Rödder

